

Feuerwehrreglement Regional-Feuerwehr Limpachtal

<u>Inhalt:</u>	I.	Zweck der Feuerwehr
	II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht
	III.	Organisation
	IV.	Obliegenheiten
	V.	Ausbildungswesen
	VI.	Alarmwesen
	VII.	Rapport- und Rechnungswesen
	VIII.	Material, Bekleidung, Ausrüstung
	IX.	Einsatzdienst
	X.	Versicherungswesen
	XI.	Amtszwang
	XII.	Strafbestimmungen
	XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht
	XIV.	Schlussbestimmungen

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- im Gebäudeversicherungsgesetz
vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§ 70 – 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen	§ 90 litera i

- In der Vollzugsverordnung
vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§ 87 – 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 ff.

I. Zweck der Feuerwehr

§ 1 Hilfeleistung G § 73

Kernaufgabe der Feuerwehr ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen, Explosionen, Einstürzen, Unfällen oder ABC-Ereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten. Zudem kann sie bei Herznotfällen Einsatz leisten.

§ 2 Auswärtige Hilfeleistung

¹Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb des Gemeindegebietes der Vertragsgemeinden Hilfe zu leisten.

²Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im Reglement über Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch die Feuerwehren mit Sonderaufgaben mit Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) vom 1. Juli 2013 geregelt.

§ 3 Spezialaufgaben

Es wird keine Verkehrsabteilung mehr geführt. AdF werden für den Verkehrsdienst keine eingesetzt. AdF können nicht für Dienstleistungen angeboten werden, die nicht der Kernaufgabe der Feuerwehr entsprechen.

§ 4 Ölwehr

Gemäss Gesetz über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 6. Oktober 1968 ist die Feuerwehr ebenfalls mit der Organisation der örtlichen Ölwehr betraut.

§ 5 Definition G § 73

¹Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

²Für die Verrechnung von Einsatzkosten gelten die Ansätze gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde (= Gemeinde Messen).

§ 6 Funktionsbezeichnungen

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 7 Dienstpflicht G § 76

¹ Männer und Frauen sind in der Wohnsitzgemeinde feuerwehrdienstpflichtig.

² Die Feuerwehrdienstpflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheidet der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde auf Antrag der Feuerwehrkommission.

³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 8 Dienstdauer G § 77

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahre, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird, und hört mit dem Jahre auf, in welchem das 48. Altersjahr vollendet wird.

§ 9 Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung über die Altersgrenze hinaus ist zulässig; ebenso das frühere Eintreten ab 18 Jahren. Sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 10 Befreiung

¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen G § 77^{bis}

- a. Schwangere;
- b. diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c. Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d. diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe c. dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates VV § 107

- a. die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
- b. die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
- c. die Funktionäre der Gebäudeversicherung:
der Direktor, der Feuerwehrintspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, der Chef des Brandverhütungsdienstes;
- d. der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;

- e. Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

² Von der persönlichen Dienstleistung, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:

- a. der Ortsgeistliche

§ 11 Aushebung

¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und die berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

§ 12 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13 Ersatzabgabe G § 78

¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

² Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer und wird von den Gemeindeversammlungen beschlossen. Das Minimum und das Maximum richten sich nach dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz.

³ Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.

⁴ Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von den Gemeindeverwaltungen im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.

⁵ Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.

⁶ Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe für das ganze Jahr zu bezahlen, erhält sie jedoch anteilmässig von der Gemeinde zurückerstattet.

§ 14 Abgabesonderregelungen G § 78

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

² Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

³ Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglementes von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15 Nachweis

¹ Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.

² Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

§ 16 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates der Leitgemeinde.

§ 17 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Feuerwehrkommandant als Präsident
- b. Kommandant-Stellvertreter
- c. Alle Offiziere
- d. Fourier oder Feuerwehradministrator als Aktuar
- e. Materialverwalter
- f. Je ein Vertreter des Gemeinderates pro Vertragsgemeinde

§ 18 Sitzungen

Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 19 Bestände G § 70 / VV § 88

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.

§ 20 Jugendfeuerwehr

¹ Die Feuerwehr unterhält nach Möglichkeit eine Jugendfeuerwehr. Diese ist dem Feuerwehrkommando direkt unterstellt. Die Organisation ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Dabei sind die Richtlinien für die Jugendfeuerwehr im Kanton Solothurn einzuhalten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende Dezember das Aktivitätenprogramm für das folgende Jahr. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr als Dienstbefehl.

² Die Finanzierung der Jugendfeuerwehr erfolgt über das ordentliche Budget der Feuerwehr. Von den Angehörigen der Jugendfeuerwehr kann ein Jahresbeitrag verlangt werden. Über die Beitragshöhe entscheidet die Feuerwehrkommission.

³ Die Feuerwehrkommission erstellt zuhanden der Vertragsgemeinden einen jährlichen Rechenschaftsbericht.

⁴ Die Jugendfeuerwehr kann sowohl als Untergruppe der Ortsfeuerwehr als auch im Verbund mit anderen Feuerwehren betrieben werden.

§ 21 Ausrüstung

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen in den Vertragsgemeinden und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.

§ 22 Ernennung und Beförderung G § 80 / VV § 100

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und die Wahl von Offizierschargierten ist Sache des Gemeinderates der Leitgemeinde auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

§ 23 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrigen Chargierten kann nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 24 Haltung des Telefons

Die Verpflichtung für die Haltung des Telefons und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat der Leitgemeinde festgelegt.

IV. Obliegenheiten

Pflichten und Kompetenzen

§ 25 a) der Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:

1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat der Leitgemeinde für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Bewilligung von nicht budgetierten einmaligen Ausgaben grösser Fr. 5'000.--
- Vergabeentscheide für budgetierte Ausgaben grösser Fr. 20'000.--
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlichen Rechenschaftsbericht
- Gebührentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienst bei besonderen Anlässen
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft; Kontrollführung über den Bestand
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 5'000.-- pro Jahr
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, den Zustand der persönlichen Ausrüstung und der Gerätschaften
- Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragstellung für Ordnungsbussen an den zuständigen Friedensrichter

§ 26 b) des Kommandanten

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des Kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

§ 27 c) des Kommandant – Stellvertreters

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter dessen Funktion.

§ 28 Pflichtenhefte

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentlichen Chargen gelten sinngemäss.

§ 29 Unterhalt der Löschwasserversorgung G § 71

Die Vertragsgemeinden setzen eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V. Ausbildungswesen

§ 30 Übungsprogramm VV § 104

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.

² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 31 Amtliche Kurse G § 81 / VV § 94

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 32 Kurse der Verbände VV § 97

Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

§ 33 Aufgebote

¹ Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen.

² Absenzen an den im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 30) nicht vorgesehenen Übungen sowie an verschobenen Übungen werden nicht gebüsst.

§ 34 Beanspruchung von Sachen G § 74 / VV § 89

¹ Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benutzen.

² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.

³ Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

§ 35 Meldungen an Feuermeldestelle G §§ 40 & 74 / VV § 89

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.

§ 36 Alarmorganisation VV § 92

¹Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektors aufzubauen.

²Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn aufgeboden.

³Alle Feuerwehrpersonen sind mit Rufempfängern auszurüsten. Für den Rufempfänger besteht eine Tragepflicht.

§ 37 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 38 Rapporte VV § 115

¹Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilungen zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise über Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.

²Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 39 Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant hat der Leitgemeinde und dem Feuerwehrinspektor auf Verlangen einen Jahresbericht einzureichen.

§ 40 Rechnungswesen

¹Das Rechnungswesen wird durch die von der Leitgemeinde beauftragte externe Fachstelle besorgt.

²Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in einer separaten Rechnung auszuweisen.

§ 41 Sold und Entschädigungen

¹Sold und Entschädigungen der Feuerwehr richten sich nach der Gehaltsordnung der Regional-Feuerwehr Limpachtal, welche vom Gemeinderat der Leitgemeinde zu genehmigen ist.

²Vergütungen für besondere Dienstleistungen und Verrichtungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat der Leitgemeinde festgelegt. Dieser entscheidet auch, ob die Kosten dem Verursacher verrechnet werden.

³ Die Entschädigungen für den Besuch von Feuerwehrkursen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat der Leitgemeinde geregelt.

VIII. Material, Bekleidung, Ausrüstung

§ 42 Gerätemagazin G § 71 / VV § 108

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 43 Persönliche Ausrüstung

¹ Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.

² Persönlich Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.

³ Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen für andere als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 44 Privatkleider

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Feuerwehr entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

§ 45 Einsatzleitung VV § 111

Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

§ 46 Aufgabe des Einsatzleiters VV § 112

Der Kommandierende hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mögliche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 47 Auswärtige Hilfeleistung VV § 113

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Gemeindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahrzeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Entschädigung verpflichtet.

§ 48 Absperrung des Schadenplatzes VV §§ 114 & 116

¹ Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zutringen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

³ Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

⁴ Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 49 Amtliche Verfügung

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 50 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten, usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 51 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 52 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 53 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

§ 54 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 55 Befreiung vom Dienst VV § 90

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

§ 56 Rückgriff G § 75

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz Rückgriff genommen werden.

X. Versicherungswesen

§ 57 Versicherung VV § 109

¹Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.

²Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

§ 58 Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.

§ 59 Haftpflichtversicherung VV § 109

Die Leitgemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

§ 60 Pflichten der Feuerwehrleute

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 61 Bekleidung eines Grades G § 80

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde bzw. der Regional-Feuerwehr aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

§ 62 Verstösse

¹Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgeboten zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

²Beträgt am Ende eines Kalenderjahres die Beteiligung an Übungen eines Angehörigen der Feuerwehr unter 50%, kann die Feuerwehrkommission beim zuständigen Gemeinderat einen Antrag auf Ausschluss aus der Feuerwehr stellen.

Entschuldigungen

¹Als Entschuldigung gelten:

- Krankheit und Unfall des Dienstleistenden sowie schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
- Abwesenheit im Militärdienst
- Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

²Entschuldigungen sind dem Kommandanten schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

³Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Entschuldigungsgründen haben alle Angehörigen der normalen Feuerwehr (ohne Atemschutzgruppe) Anrecht auf 1 Abwesenheit und die Angehörigen der Atemschutzgruppe sowie das höhere Kader auf 2 Abwesenheiten ohne gültigen Grund pro Jahr. Absatz 2 gilt unverändert.

§ 64 Bussen

¹Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse nach dem Grad des Verschuldens. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden

Fr. 30.--

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden

Fr. 65.--

Beispiele:

- Zweitmaliges Fehlen bei einer Übung
- Fehlen bei der Haupt- oder Alarmübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden:

Fr. 130.--

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei einer Übung
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen bei Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden:

max. Fr. 260.--

Beispiele:

- Viertmaliges Fehlen bei Übungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

²Neben Ordnungsbussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen.

§ 65 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrrorgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter des Begehungsortes bestraft.

§ 66 Verwendung der Bussen

Die Bussengelder werden von der Leitgemeinde einkassiert und in der Rechnung als Einnahmen verbucht.

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht

§ 67 Beschwerdeverfahren

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der oder die Betroffene beim Gemeinderat der Leitgemeinde und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

§ 68 Fristen

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 69 Rekurs gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über die Feuerwehersatzabgabe kann innert 30 Tagen beim Kantonalen Steuergericht Rekurs erhoben werden. Rekurse sind schriftlich und begründet einzureichen.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 70 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat der Leitgemeinde.

§ 71 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf den 01.01.2015 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 01.01.2003.

§ 72 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Frauen und Männern auszuhändigen.

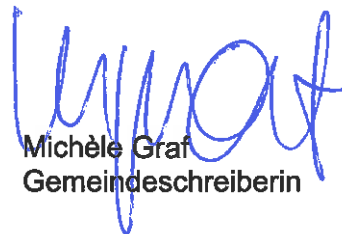
Von den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden beschlossen:

Gemeinde Messen

Datum: 25. Juni 2015



Marianne Meister
Gemeindepräsidentin



Michèle Graf
Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Unterramsern

Datum: 24. Juni 2015

Markus Menth
Gemeindepräsident



Renate Schneider
Gemeindeschreiberin



Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt am: 29. Oktober 2015

